



Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Baierbrunn (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 20. November 2011

1. Änderung vom 26. August 2019

Inkrafttreten: 01. Januar 2012

1. Änderung

Gemeinderatsbeschluss: 25. Juni 2019

Anschlag an den Amtstafeln: vom 27.08.2019 bis 11.09.2019

Inkrafttreten: 01. September 2019

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Friedhofszweck und Bestattungsanspruch	3
§ 3	Schließung und Entwidmung	3
§ 4	Öffnungszeiten	4
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6	Ausführungen von Arbeiten gegen Entgelt	5
§ 7	Allgemeine Vorschriften	6
§ 8	Särge	7
§ 9	Benutzung der Leichenhalle	8
§ 10	Trauerfeier	8
§ 11	Vorbereitungsarbeiten	8
§ 12	Allgemeines	9
§ 13	Größe der Gräber, Grabmäler und Einfassungen	9
§ 14	Ruhezeit	10
§ 15	Umbettungen – Ausgrabungen	10
§ 16	Grabnutzungsrecht	11
§ 17	Umschreibung des Grabnutzungsrechts	12
§ 18	Beisetzung von Urnen	13
§ 19	Bestattungen innerhalb laufender Ruhefristen	13
§ 20	Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten	13
§ 21	Pflege und Instandhaltung der Grabstätten	14
§ 22	Genehmigungspflicht für Grabmale	15
§ 23	Aufstellernamen	15
§ 24	Fundamentierung und Befestigung	16

§ 25	Entfernung	16
§ 26	Alte Rechte	16
§ 27	Haftung	16
§ 28	Ersatzvornahme	17
§ 29	Zuwiderhandlungen	17
§ 30	Datenschutz	17
§ 31	Inkrafttreten	18

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Baierbrunn:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den gemeindeeigenen Friedhof Baierbrunn.

**§ 2
Friedhofszweck und Bestattungsanspruch**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Baierbrunn.
Er dient der Bestattung aller
- a) Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Baierbrunn waren,
 - b) Personen, denen ein Grabnutzungsrecht gemäß dieser Satzung zustand,
 - c) die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.
- Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann eine Schließung gemäß Abs. 1 vornehmen, wenn alle Nutzungsrechte abgelaufen, durch Einigung mit den Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder im Wege der Enteignung aufgehoben worden sind.
- (3) Die Gemeinde kann eine Entwidmung gemäß Abs. 1 vornehmen, soweit keine Nutzungsrechte entgehen und sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Im Übrigen gilt Art. 11 des Bestattungsgesetzes.

2. Abschnitt Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher müssen sich der Würde des Friedhofes entsprechend benehmen.
- (2) Die Besucher haben sich ferner im Friedhof so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
 - a) Kinder auf dem Friedhof spielen zu lassen;
 - b) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde);
 - c) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, Arbeiten gegen Entgelt anzubieten oder auszuführen;
 - d) Werbung irgendwelcher Art zu betreiben;
 - e) die Friedhofsanlagen und -gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - f) Rasenflächen - soweit dies nicht zum Besuch der Grabstätte unumgänglich ist - Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten;
 - g) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - h) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Dies gilt nicht für Handwagen, Rollstühle und Kinderwagen. Fahrräder dürfen geschoben werden. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge. Außergewöhnlich Gehbehinderten kann durch die Gemeinde gestattet werden, mit dem Kraftfahrzeug den Friedhof zu befahren. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind.
- (4) Während einer Bestattungsfeierlichkeit haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungshalle.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

- (6) Den Anordnungen des Personals der Gemeinde bzw. deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6 Ausführungen von Arbeiten gegen Entgelt

- (1) Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen gärtnerische Arbeiten, dürfen nur nach vorheriger Bewilligung durch die Gemeinde ausgeführt werden. Bei der Bewilligung ist neben den Auswirkungen auf den Zweck des Friedhofs die Zuverlässigkeit der Bewerber zu berücksichtigen. Die schriftliche Bewilligung ist auf Verlangen den Aufsichtspersonen jederzeit vorzulegen.
- (2) Gewerbetreibende, die Arbeiten auf dem Friedhof durchführen, müssen einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzen.
- (3) Die Bewilligung nach Abs. 1 wird erteilt an
- a) Steinmetze, Stein- und Holzbildhauer und Kunstschlosser für die gewerbsmäßige Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Entfernung, Auswechslung und Beschriftung von Grabmälern,
 - b) Fachleute, die Grabmale gewerbsmäßig beschriften oder reinigen,
 - c) Personen, die gewerbsmäßig Gräber gießen und von Unkraut freihalten, mit der Auflage, dass sie sich auf diese Tätigkeit beschränken.
- (4) Die Bewilligung kann zurückgenommen werden,
- a) wenn der Inhaber in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt eine strafbare Handlung oder Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung begangen hat;
 - b) wenn persönliches Verhalten des Inhabers die Zurücknahme im öffentlichen Interesse angezeigt erscheinen lässt.
- (5) Untersagt ist es,
- a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen;
 - b) Arbeiten an Samstagnachmittagen, an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs auszuführen;
 - c) Gerüste, Pflanzenkübel, Dekorationsteile und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräbern aufzustellen;
 - d) kleine Gerüste, Schragen, Dekorationen und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehen zu lassen;
 - e) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabmalen im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport in die Werkstätte möglich ist;
 - f) Kies oder Sand innerhalb der Gräberfelder zu verarbeiten und Reste von Material zu hinterlassen

- (6) Gewerbetreibende und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Das Befahren der Friedhofswege ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof und nur mit solchen Fahrzeugen gestattet, die gekennzeichnet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Gemeinde kann einzelne Zugänge ganz oder für bestimmte Arten von Fahrzeugen oder für bestimmte Zeiten die Einfahrt generell sperren. Die Einfahrt in die Gräberfelder und Gehwege ist untersagt. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen elektronisch abgewickelt werden. Die Art. 71a bis 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) finden Anwendung. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Satz 3 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über die einheitliche Stelle gem. Art. 71a bis 71e BayVwVfG abgewickelt werden.

3. Abschnitt

Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeine Vorschriften

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 18, 19 BestV) im Benehmen mit dem Auftraggeber und dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde. Die Bestattung wird von dem von der Gemeinde eingesetzten Personal und/oder dem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (3) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig. Die Gemeinde kann auf Antrag frühere Bestattungen zulassen, wenn
 - a) ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder

- b) der Einhaltung der Frist nach Abs. 3 Satz 1 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
- c) gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Buchst. b und c kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.

- (4) a) Ein Leichnam muss spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein oder, wenn er nach § 19 der Bestattungsverordnung überführt werden soll, auf den Weg gebracht werden. Trifft ein Leichnam nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist er dort unverzüglich zu bestatten. Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt. Können die zur Bestattung oder Beförderung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beschafft werden, so ist die Bestattung oder Beförderung unverzüglich vorzunehmen, sobald die Unterlagen vorliegen.

Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

- b) Die Gemeinde kann Ausnahmen von Abs. 4 a zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Sie kann anordnen, dass ein Leichnam früher zu bestatten oder auf den Weg zu bringen ist, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.
 - c) Die Buchst. a) und b) gelten nicht, wenn Leichname zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken in ein Krankenhaus oder in eine wissenschaftliche Einrichtung gebracht werden. Die Leichname sind jedoch zu bestatten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.
- (5) Jeder Leichnam der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung nach Vornahme der Leichenschau in das Leichenhaus zu bringen. Dieses gilt auch für Verstorbene, die von auswärts überführt werden. Dies gilt nicht, wenn der Tod in einer Anstalt z.B. Krankenhaus, Pflegeheim u.ä. eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum vorhanden ist oder der Leichnam nach auswärts überführt wird.

§ 8 Särge, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichnamen

- (1) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und die Bekleidung der Leichname gilt § 30 Bestattungsverordnung.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmung ist auf Kosten des Auftraggebers eine Umsargung vorzunehmen.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Übergrößen sind der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 9 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Toten werden in der Leichenhalle in den dafür vorgesehenen abgetrennten Abteilen aufgebahrt.
- (2) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der Auftraggeber bestimmen. Spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung ist der Sarg endgültig zu schließen.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden
 - a) wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit dem Leichnam übertragen werden, gelitten hat oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht (§ 7 der Bestattungsverordnung) oder
 - b) wenn der Zustand des Leichnams dies zum Schutz des Friedhofpersonals und der Besucher erfordert.
- (4) Die für die Aufbahrung bestimmten Kränze und Gebinde dürfen keine Verletzung (z.B. durch ungesicherte Drahtenden oder stachelige Pflanzen) verursachen.
- (5) Gegenstände, die in Kontakt mit dem Leichnam waren, werden vor Aushändigung an die Auftraggeber desinfiziert.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichnamen oder die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Diese kann nur erteilt werden, wenn der Auftraggeber der Bestattung einverstanden ist.

§ 10 Trauerfeier

- (1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des Auftraggebers in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt.
- (2) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Gemeindeverwaltung. Diese kann nur erteilt werden, wenn der/die Auftraggeber/in einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

§ 11 Vorbereitungsarbeiten

Für die der Bestattung vorausgehenden Verrichtungen wie rechtzeitiges Entfernen von Pflanzen und sonstiger wertvoller Gegenstände, hat der/die Auftraggeber/in vor der Graböffnung zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch für die rechtzeitige Entfernung von Grabplatten auf den Grabstätten und von Grabmalen, die aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben können. Wenn ein/e Auftraggeber/in ein Denkmal nicht rechtzeitig entfernen lässt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme (§ 28) tätig zu werden.

4. Abschnitt Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber mit zwei oder drei Grabstellen
 - c) Urnengräber
 - d) Urnennischen
 - e) Sondergrabstätten
- (2) Sondergrabstätten bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- (3) Die Größe der Gräber wird durch das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.
- (4) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte - im folgenden Grabnutzungsrechte - nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

§ 13 Größe der Gräber, Grabmäler und Einfassungen

- (1) Die Gräber werden von Gemeindebediensteten oder von einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen geöffnet und wieder geschlossen.
- (2) Jedes Grab muss
 - a) von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens eine Tiefe von 2,30 m haben,
 - b) bei der Beisetzung eines Leichnams über einem bereits beigesetzten Leichnam während einer noch laufenden Ruhefrist mindestens eine solche Tiefe von 1,55 m haben,
 - c) bei Umbettungen nach Ablauf der Ruhefrist mindestens eine solche Tiefe von 1,55 m haben.
- (3) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 0,60 m ab der Oberkante der Urne.
- (4) Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.
- (5) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber	Länge	2,10 m
	Breite	1,20 m
b) Familiengräber	Länge	2,10 m
	Breite	2,40 m bzw. 3,60 m
c) Urnengräber	Länge	1,00 m
	Breite	0,70 m
- (6) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,60 m.

- (7) Grabmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Einzelgräbern: Höhe 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) bei Familiengräbern: Höhe 1,50 m, Breite 1,60 m

Bei Grabkreuzen darf der Querbalken auf höchstens 1,50 m Höhe über dem Erdboden liegen; der senkrechte Balken darf die Gesamthöhe von 2,00 m ab Erdoberkante nicht überschreiten.

- (8) Grabplatten dürfen bei

	<u>Breite:</u>	<u>Länge:</u>
a) Einzelgräbern	0,80 m	1,60 m
b) Familiengräbern mit zwei Grabstellen	1,60 m	1,60 m
c) Familiengräbern mit drei Grabstellen	2,40 m	1,60 m
d) Urnengräbern	0,40 m	0,60 m

der Grabfläche bedecken.

- (9) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- | | | |
|------------|---------------------|--------------------|
| a) Breite: | bei Einzelgräbern | 0,80 m |
| | bei Familiengräbern | 1,60 m bzw. 2,40 m |
| b) Länge: | bei allen Gräbern | 1,60 m |

- (10) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 7, 8 und 9 kann der Gemeinderat bei Vorliegen besonderer Gründe zulassen.

§ 14 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichname und Aschen beträgt 10 Jahre. Das Grabnutzungsrecht muss mindestens während der Ruhezeit gegeben sein. Bei Ruhezeiten über den Zeitraum des Nutzungsrechts ist die Nutzungszeit entsprechend zu verlängern.

§ 15 Umbettungen - Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Eine Ausgrabung kann auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Sie kann nur außerhalb der Friedhoföffnungszeiten ausgeführt werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Gemeinde oder deren Beauftragten und den zuständigen Behörden gestattet.
- (4) Alle Umbettungen werden von einem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmen Gemeinde und Bestattungsinstitut.
- (5) Ausgegrabene Leichname oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

- (6) Leichname zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (9) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 16 Grabnutzungsrecht

- (1) Das Grabnutzungsrecht an Einzelgräbern, Familiengräbern, Urnengräbern, Sondergräbern und Urnennischen wird auf 10 Jahre festgesetzt.
- (2) Das Grabnutzungsrecht wird nur an Einzelpersonen vergeben.
Es beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (3) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nur auf Antrag vor Ablauf des Rechts und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Das Grabnutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (6) Aus dem Grabnutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Erfolgt eine Beisetzung während der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit, so ist die Nutzungszeit des Grabes ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf volle 10 Jahre zu verlängern.
- (9) Das Grabnutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an einer belegten Grabstätte erst nach Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden. Dadurch gehen alle Rechte an der Grabstätte verloren. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Rückgabe wird erst durch Eintrag in der Grabkartei rechtswirksam.
- (10) Das Benutzungsrecht an einer Grabstätte kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Dem Nutzungsberechtigten wird in diesem Falle eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

- (11) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn diese nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder wenn die Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesem Fall wird die Nutzungsgebühr nicht erstattet.

§ 17 Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts auf seinen Namen kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten verlangen, wenn dieser zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen wird der Anspruch nur einer Person anerkannt; die Reihenfolge der Anerkennung beurteilt sich nach Abs. 3 dergestalt, dass die vorhergehend genannte Person die nachfolgenden ausschließt. Ist ein Ehepaar an erster Stelle genannt, wird der Anspruch mit Zustimmung des einen Ehegatten dem anderen zuerkannt.
- (3) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Nutzungsrecht wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:
- a) für den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind;
 - b) für die Kinder (auch die nicht ehelichen Kinder eines Nutzungsberechtigten);
 - c) für die Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder;
 - d) für die Enkel, in der Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Elternteile;
 - e) für die Eltern;
 - f) für die vollbürtigen Geschwister;
 - g) für die Stiefgeschwister;
 - h) für die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben.

Diese Reihenfolge ändert sich im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten zugunsten der Abkömmlinge.

- (4) Innerhalb der einzelnen Nachfolgeklassen hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 18 Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen können beigesetzt werden in Einzel-, Familien- und Urnengräbern und in Urnennischen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein.
- (3) Zum Abschluss der Urnennische dürfen nur die vorhandenen Abschlussplatten verwendet werden. Die Beschriftung der Abschlussplatten in den einzelnen Feldern ist dem Nutzungsberechtigten freigestellt. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 19 Bestattungen innerhalb laufender Ruhefristen

- (1) In einem Einzelgrab können zwei, in einem Familiengrab mit zwei Grabstellen vier, in einem mit drei Grabstellen sechs Leichname bzw. Leichenteile bestattet werden.
- (2) Die Bestattung weiterer Leichname bzw. Leichenteile ist nur möglich, wenn die Ruhefrist des vorletzten bestatteten Leichnams bzw. der Leichenteile abgelaufen ist.
- (3) Die Beisetzung von Leichnamen bzw. Leichenteilen über erst beigesetzten Leichnamen bzw. Leichenteilen ist nur möglich, wenn die erst beigesetzten Leichname bzw. Leichenteile auf eine Tiefe von 2,30 m verlegt sind.
- (4) In einem Einzelgrab und einem Urnengrab können bis vier, in einem Familiengrab mit zwei Grabstellen bis sechs, in einem mit drei Grabstellen bis neun Urnen beigesetzt werden.
- (5) In einer Urnennische können bis vier Urnen beigesetzt werden.

5. Abschnitt

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach einer Bestattung in einer würdigen Weise anzulegen und zu unterhalten. Für die Herrichtung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Grabmale, die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten darf Nachbargrabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege und deren Pflege nicht beeinträchtigen.

- (4) Nicht heimische Gehölze sowie Gehölze, die die zugelassene Höhe für Grabmäler überragen, sind als Grabpflanzung nicht gestattet. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurück geschnitten und absterbende entfernt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare zu trennen und in die entsprechenden Abfallbehälter zu geben.
- (8) Nicht erlaubt ist insbesondere:
 - a) die Grabstätten mit Sand, Kies und ähnlichen Materialien zu bestreuen anstelle sie zu bepflanzen,
 - b) den Bereich um die Grabstätte mit Platten aller Art auszulegen,
 - c) Ruhebänke neben Grabstätten aufzustellen,
 - d) Schnittblumen in unpassenden Gefäßen (z.B. Blechdosen) aufzustellen; sie können von der Gemeinde entfernt werden.
 - e) Gießkannen und Geräte irgendwelcher Art auf den Grabstätten, hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufzubewahren.
 - f) Im Gräberfeld II (nordwestlich der Aussegnungshalle), die Räume zwischen den Grabstätten und die Wege mit Sand, Kies und ähnlichen Materialien zu bestreuen.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 21 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte und das Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie steinschädigender Mittel nicht gestattet.
- (3) Entspricht der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so kann von dem Nutzungsberechtigten die Beseitigung dieses ordnungswidrigen Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Bei Nichtbefolgung findet § 28 der Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden auf ergangene Aufforderung hin die entstandenen Kosten nicht ersetzt, kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen,

das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Wird innerhalb zweier Monate vom Tage der Entfernung an einen berechtigten Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird es herausgegeben, sobald alle der Gemeinde entstandenen Kosten ersetzt worden sind.

- (4) Beantragt innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten keine in § 17 Abs. 2 und 3 bezeichnete Person die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes auf ihren Namen und hatte auch der verstorbene Nutzungsberechtigte nicht selbst bereits Vorsorge für eine ordnungsgemäße Grabbpflege bis zum Ablauf des Nutzungsrechts getroffen, ist die Gemeinde ohne weiteres berechtigt, den Grabhügel einzuebnen und ein in nicht vorschriftsmäßigem Zustand befindliches Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde kann nach zwei Monaten vom Tage der Entfernung an über das Grabmal verfügen. Das Grabnutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

§ 22 Genehmigungspflicht für Grabmale

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung vom Nutzungsberechtigten zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein (Maße, Form, Werkstoff).
- (2) Deckplatten an den Urnennischen werden von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.
- (4) Die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; solche Auflagen können baulicher oder künstlerischer Art sein.
- (5) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften von Abschnitt V dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen und Auflagen nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf einer neuerlichen Genehmigung.
- (6) Bei der Anordnung der Änderung oder Beseitigung eines Grabmals oder anderer baulicher Anlagen findet § 21 Abs. 5 Satz 2 entsprechende Anwendung.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Anfechtbarkeit das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht errichtet worden ist.
- (8) Das Grabmal darf erst nach erfolgter Vorabnahme durch die Gemeinde aufgestellt werden.
- (9) Nicht genehmigungspflichtig ist die Aufstellung provisorischer Grabmale für die Dauer von 6 Monaten.

§ 23 Aufstellernamen

Der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, darf nur in unauffälliger Weise auf einer Seitenfläche angebracht werden. Gleiches gilt für dessen Urheber (Schöpfer).

§ 24 Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit Streifenfundamente von der Gemeinde erstellt sind, sind diese zu benutzen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (4) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen oder den gefährlichen Zustand durch eine Fachfirma beseitigen lassen.
- (5) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 25 Entfernung

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten für das Abräumen der Grabstätte hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen.

6. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Dauer des Grabnutzungsrechtes - nach Ablauf des laufenden Nutzungsrechtes - nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 27 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Gemeinde Baierbrunn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- (2) Soweit der Gemeinde aufgrund ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden durch Umstürzen von Grabmalen oder Herabstürzen von Teilen derselben haftet, behält sie sich vor, die verantwortlichen Nutzungsberechtigten nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatz heranzuziehen.

§ 28 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann die Gemeinde die Beseitigung dieses ordnungswidrigen Zustandes anordnen und im Wege des Verwaltungszwanges, insbesondere durch Ersatzvornahme, durchsetzen. Es finden hierfür die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 29 Zuwiderhandlungen

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe c) Druckschriften verteilt, Waren aller Art feilbietet oder anpreist, Arbeiten gegen Entgelt anbietet oder ausführt;
2. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe d) Werbung irgendwelcher Art betreibt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe e) die Friedhofsanlagen und –gebäude sowie die Grabstätten verunreinigt oder beschädigt.

§ 30 Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <https://www.baierbrunn.de/datenschutzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung trat zum 01. Januar 2012 in Kraft. Die 1. Änderung dieser Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Baierbrunn, den 26.08.2019

Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 27.08.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.08.2019 angeheftet und am 11.09.2019 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 12.09.2019

Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister